



STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.05.2022 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Stadt Nidda beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (2) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes und des Investitionsprogrammes sowie mindestens zu den Punkten an:
 1. Die Festlegung von Standorten öffentlicher Einrichtungen im jeweiligen Stadtteil sowie deren Einrichtung, Erweiterung, Übernahme und Aufhebung: Bibliotheken, Kindertagesstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Beratungsstellen, Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, Bürgerhäuser, Grün- und Erholungsanlagen, Spiel- und Sporteinrichtungen.
 2. Die Festlegung der grundsätzlichen Sachausstattung der in Ziffer 1. genannten Einrichtungen der Stadt.
 3. Die Namensgebung für städtische Gebäude, Schulen, Einrichtungen, Anlagen, Straßen und Plätzen.
 4. Die Investitionsplanungen zu Projekten des Stadtteils, Festlegung von Dringlichkeitsstufen.
 5. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Aufhebung früherer Fluchtlinienpläne) sowie Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch im Bereich des Stadtteils und Flachplanungen staatlicher Planungsträger, an denen die Stadt als Trägerin öffentlicher Belange oder als anzuhörende Körperschaft beteiligt wird, soweit der Stadtteil in qualifizierter Weise von der Planung betroffen ist.
 6. Planungen der Verkehrsführung, sowie sie für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere: Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Wohnbezirken, sonstige Verkehrsplanungen (einschließlich Lichtzeichenanlagen), Einziehung öffentlicher Straßen, Errichtung von Haltestellen und Wartehallen.
 7. Sonstige Grundsatzplanungen für Vorhaben, die für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind, z.B. Wohnungsbau, Wirtschaftsförderung (insbesondere Ansiedlungen, Verlegungen oder wesentliche Erweiterungen von Betrieben), sonstige Infrastrukturmaßnahmen.
 8. Bauvorhaben von besonderer Bedeutung, soweit durch sie öffentliche Belange berührt werden, besonderes wenn sie: das Ortsbild wesentlich verändern oder eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung oder eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere Auswirkungen für die Bevölkerung mitbringen.

9. Kauf und Verkauf, Vermietung und Verpachtung städtischer Liegenschaften sowie Einräumung und Veräußerung von Erbbaurecht hieran (außer Wohnungen). Über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufsrechten ist der zuständige Ortsbeirat in Kenntnis zu setzen.
10. Änderungen von Grenzen und Bezeichnungen der Stadtteile.
11. Besetzung des Ortsgerichts.
12. Stadtteilprogramme, Stadtteilentwicklungspläne und Stadtbereichserneuerungen.
13. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Pflege der örtlichen Geschichte und des örtlichen Brauchtums im Stadtteil, hierbei sollen die Vorstellungen des Ortsbeirats im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel weitgehend realisiert werden.

Nidda, den 14.06.2022

Der Magistrat der Stadt Nidda

gez. Thorsten Eberhard
Bürgermeister